

GYMNASIUM HARKSHEIDE

Schulinfo 001 vom Donnerstag, 6. Januar 2022

Liebe Schulgemeinschaft,

ich wünsche allen ein frohes neues Jahr! Die Ferien gehen zu Ende und ich möchte Sie über alles Wichtige zum Schulstart am Montag informieren. Einige haben vielleicht heute Morgen die Pressekonzferenz unserer Ministerin Prien live verfolgt. **Für den Präsenzunterricht, insbesondere in den ersten zwei Schulwochen, gelten zusätzliche Schutzmaßnahmen (Auszüge aus Corona-Schulinformation 2022 – 001 des MBWK):**

- **Testkonzept:** Am 5. Januar 2022 ist eine erneuerte Schulen-Coronaverordnung in Kraft getreten. Gem. § 7 Abs. 3 Schulen-CoronaVO ist ab sofort zunächst für die Zeit bis zum 23. Januar 2022 die Testpflicht in Schulen auf **drei Tests pro Woche** erweitert. Die Tests berechtigen während dieser Zeit also nur noch für zwei Tage zum Schulbesuch, ein am Montag durchgeführter Test dementsprechend für Montag und Dienstag. Mit der nächsten Schulen-Coronaverordnung (voraussichtlich spätestens mit Wirkung zum 17. Januar) wird die Testpflicht auch auf die Geimpften und Genesenen ausgeweitet. **Es werden alle Geimpften und Genesenen ausdrücklich darum gebeten, schon in der kommenden Woche freiwillig an den Testungen teilzunehmen.** Gerade bei höheren Inzidenzen ist der Einsatz von Antigen-Schnelltests sinnvoll. Wir starten, wie immer, am Montag, 10. Januar 2022, zu Unterrichtsbeginn mit einem Selbsttest in der Schule.

Es wird darum gebeten, dass alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und an der Schule Beschäftigte am kommenden Sonntag vor dem Schulstart eine Testung per Selbsttest oder bei einer Teststation durchführen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung:** Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleibt in der jetzigen Form bestehen. Das gilt auch für die nach der Corona-Schulenverordnung vorgesehenen Ausnahmen. Es wird jedoch darum gebeten, dass zur jetzigen Zeit mit hoher Inzidenz von den pädagogischen Ausnahmen zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Kurzgefasst: Im Schulgebäude werden Masken getragen. Im Freien, auf dem Schulgelände, können die Masken abgenommen werden. Auf Abstand ist dabei zu achten!
- **Kohortenübergreifende außerunterrichtliche Angebote:** Für alle Schulen gilt, dass außerunterrichtliche Angebote in der Zeit zunächst bis zum 23. Januar 2022 ausgesetzt werden sollen, um die Zahl lerngruppenübergreifender Kontakte an Schulen zu beschränken. Dennoch kann die Kohorte zur Aufrechterhaltung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen umfassen.

Bis zum 23. Januar 2022 finden die Hausaufgabenbetreuung und die AGs nicht statt. Die Nachmittagsbetreuung kann mit der notwendigen Anmeldung weiterhin besucht werden.

- **Musik und Sport:** Auch über vorübergehend erhöhte Schutzmaßnahmen für den Unterricht im Fach Sport und im Fach Musik soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Ansteckungsrisiken zu reduzieren. Daher gilt zunächst befristet für die ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn **bis einschließlich 21. Januar 2022** Folgendes:
 - **Der Sportunterricht gemäß Fachanforderungen wird ausgesetzt.** Moderate Bewegungsangebote unter Beachtung erhöhter Hygieneanforderungen, insbesondere Abstand, sind weiterhin wichtig, d.h. der Sportunterricht fällt grundsätzlich nicht aus. Soweit es die Witterung zulässt, sollen diese Angebote im Freien realisiert werden.

Ausgenommen von dieser Regel ist der Sportunterricht in der Qualifikationsphase der Oberstufe. Hier ist Sportunterricht nach Fachanforderungen weiterhin zulässig unter der Voraussetzung, dass tagesaktuelle negative Tests vorliegen. Bezüglich der Mannschaftssportarten sind unter den genannten Bedingungen neben technischen Übungen auch umsichtig ausgewählte Spielformen zulässig.

Die Durchführung von schulinternen oder schulübergreifenden Wettkämpfen ist nicht gestattet.
 - **Singen und das Spielen von Blasinstrumenten sind vorübergehend nicht zulässig,** weder im Unterricht noch in Kleingruppen oder Einzelsituationen.
- **Beurlaubungserlass und Erfassung von Fehltagen in Zeugnissen:** Es gilt weiterhin der [Erlass zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern](#). Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler danach beurlaubt, so werden die entsprechenden Fehltag im Zeugnis nicht ausgewiesen, es sei denn die Schülerin bzw. der Schüler oder die Eltern bitten darum. Das gleiche gilt, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes nicht am Präsenzunterricht der Schule teilnehmen können.
- **Regelung zum Übergang zum Distanzlernen:** Für den Fall, dass es aufgrund einzelner Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter zu Störungen der schulorganisatorischen Abläufe kommt, gilt ab sofort der als [Anlage 01](#) und [Anlage 02](#) angefügte „Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)“. Danach können die Schulen einen Übergang zu Distanzunterricht für betroffene Lerngruppen, Jahrgänge oder die Schule insgesamt regeln. Für Schülerinnen und Schüler bis Klassenstufe 6 wird dann eine Notbetreuung eingerichtet.
- **Abschlussprüfungen:** Der angefügte Erlass ([Anlage 03](#)) enthält die geplanten Anpassungen für die Abschlussprüfungen des Jahres 2022 in Schleswig-Holstein (Beschlussfassung der KMK mittlerweile erfolgt). Ziel ist, auch die Abschlussprüfungen im Jahr 2022 für alle sicher zu ermöglichen und zugleich mit Blick auf die besonderen Herausforderungen auch dieses Prüfungsjahrgangs bei Wahrung der geltenden Standards angemessene Erleichterungen zu schaffen. Berücksichtigt werden dabei die Erfahrungen aus den Abschlussprüfungen des letzten Jahres wie auch die Unterrichtssituation im laufenden Schuljahr.
- **Klassenarbeitserlass:** Wie bereits im Schreiben von Frau Ministerin Prien vom 21.12.2021 angekündigt, wird die pandemiebedingte Anpassung des sog. Klassenarbeitserlasses für die Primar- und Sekundarstufe I aus dem vergangenen Schuljahr auch für dieses Schuljahr neu

aufgelegt (Anlage 04). Ein Klassenarbeitsplan für das zweite Halbjahr wird unter Anhörung betroffener Lehrkräfte sowie der Klassensprecherinnen und Klassensprecher betroffener Klassen erstellt.

Für die Sekundarstufe II erfolgt keine Änderung des geltenden Erlasses, da schriftliche Leistungsnachweise prüfungsrelevant sind bzw. von besonderer Bedeutung sind im Hinblick auf das Einüben von prüfungsrelevanten Formaten.

- **Hygieneleitfaden und Rahmenkonzept für das Schuljahr 2021/22:** Weitere Hinweise zu unverändert geltenden Regelungen, u. a. auch zum Schnupfenplan, zur Leistungsbewertung, zu Klassenfahrten und schulischen Praktika finden Sie weiterhin in der jeweils aktuellen Fassung des Hygieneleitfadens. Das Dokument wird laufend angepasst. Darüber hinaus gelten weiterhin in die Rahmenvorgaben im Konzept „Lernen aus der Pandemie im Schuljahr 2021/22“.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf den [aktuellen Schnupfenplan](#) verweisen.

Das Kind oder Jugendlicher muss mindestens 48 Stunden zu Beobachtung zu Hause bleiben, wenn ausgeprägter Schnupfen bzw. eine durchgängig laufende Nase auftritt. Treten Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Kopfschmerzen oder erhöhte Temperatur auf, darf das Kind die Schule ebenfalls nicht besuchen. Die komplette Handlungsempfehlung ist im Schnupfenplan graphisch dargestellt. Bitte schauen Sie sich die Einzelheiten noch einmal an.

Bleibt/Bleiben Sie gesund!

Beste Grüße und noch schöne Ferientage!

Ihre Kristin Vorwerck